

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

14. Dezember 2020
/Del

A 397 / 2020

Corona: Aktuelle Informationen zur „Verbesserten Überbrückungshilfe III“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 379 / 2020 vom 7. Dezember 2020 hatten wir Sie zuletzt u. a. über den Stand der Überbrückungshilfe III informiert. Aktuell haben Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium Informationen zur Ausweitung dieser Hilfe vor dem Hintergrund des Bund-Länder-Beschlusses vom gestrigen Sonntag vorgelegt.

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III lt. Ministerien „entsprechend angepasst und nochmals verbessert“.

Neuerungen gibt es insbesondere hinsichtlich der „zusätzlich antragberechtigten Unternehmen“:

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind (1.),
- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind, (2.) und
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben (3.).

Für die ersten beiden Gruppen ist ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat vorgesehen.

Eine ausführlichere Information zur „verbesserten Überbrückungshilfe III“ finden Sie beigefügt (**Anlage 1**).

Ebenfalls beigefügt ist eine entsprechend aktualisierte Übersicht über die Corona-Hilfen (**Anlage 2**).

Sobald genauere Informationen insbesondere auch zur Antragstellung vorliegen, werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)